

ungesüht.<sup>2</sup> Vielleicht könnte man gerade die Durchfuhr der Kanonen benützen, um durch Depression Genugtuung zu erzwingen.

Ministerpräsident Fürst Auersperg sprach die Ansicht aus, daß ohne Erlassung eines förmlichen Waffenverbotes die Durchfuhr nicht zu verhindern sein würde, welcher Auffassung Seine Majestät der Kaiser beizustimmen geruhen. Reichskanzler Freiherr v. Beust wies – auf den Gedankengang des Grafen Andrassy eingehend – die Schwierigkeiten nach, in welche die kaiserliche Regierung geraten müßte, wenn sie ungeachtet einer von ihr erteilten speziellen Bewilligung später die Durchfuhr der Geschütze in der bezeichneten Art erschweren wollte.

[III.] Seine Majestät der Kaiser geruhen hierauf die Form in Erörterung zu bringen, in welcher die Beschlüsse der Delegationen zu publizieren sein werden. Zwei Hauptpunkte seien dabei als unabänderlich im Auge zu behalten: 1. daß die kaiserliche Sanktion notwendig und 2. daß die Beschlüsse für die beiderseitigen Vertretungskörper unbedingt verbindlich seien. Nach längerer Erörterung des Gegenstandes geruhen Seine Majestät sich dahin auszusprechen, daß die zweckmäßigste Form jedenfalls die sein würde, wenn die Ah. Genehmigung der Beschlüsse beider Delegationen nur durch einen einzigen Rechtsakt zu erfolgen hätte. Die Ministerpräsidenten Fürst Auersperg und Graf Andrassy pflichteten dieser Anschauungsweise vollkommen bei.

Die Sitzung wurde hiemit geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Ofen, 2. März 1868. Franz Joseph.

## Nr. 15 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 5. März 1868*

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (13. 3.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (14. 3.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter und Landesverteidigungsminister Graf Taaffe.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

<sup>2</sup> *Über die Angelegenheit der rumänischen Waffentransporte siehe: AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN. Correspondenzen des kaiserlich-königlichen Ministeriums des Äußern. No. 1 vom November 1866 bis Ende 1867 Nr. 102–11. 78–82. Allgemein die Beziehungen Österreich-Ungarns zu Rumänien: BINDREITER, Die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien in den Jahren 1875–1888 28–33.*

Gegenstand: [I.] Form der Beeidigung neu eintretender Beamten. [II.] Berechtigung der Minister, au. Anträge auf Ah. Gnadenbezeigungen zu unterbreiten. [III.] Vorlage des von der Generalskonferenz ausgearbeiteten Wehrgesetzes.

KZ. 598 – RMRZ. 15

Protokoll des zu Wien am 5. März 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Freiherrn v. Beust.

[I.] Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke brachte anlässlich der Ernennung des Sektionsrates Érkövy zur Sprache, wie es nunmehr mit der Beeidigung solcher neu eintretender Beamten zu halten sei und ob die Verfassungsgrundgesetze beider Teile der Monarchie in der betreffenden Formel Erwähnung finden müssen. Nach längerer Erörterung des Gegenstandes kam man überein, daß es nicht opportun sei, denselben jetzt anzuregen und daß es sich daher empfehle, die Beeidigung des Sektionsrates Érkövy vorläufig zu unterlassen.<sup>1</sup>

Weiter regte Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke die Frage an, in welcher Form solche Ernennungen durch die Zeitung publiziert werden sollen? Reichskanzler Freiherr v. Beust wies darauf hin, daß beim Reichsministerium eine ministerielle Gegenzeichnung nicht üblich sei. Es wurde hierauf beschlossen, daß Freiherr v. Becke Seiner Majestät au. Vortrag in dieser Sache zu erstatten habe.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Adolf Érkövy, ungarischer Finanzrat und Generalpräfekt, wurde zum Sektionsrat im gemeinsamen Finanzministerium ernannt, um dieses Ministerium in der ungarischen Delegation dem § 25 der Geschäftsordnung entsprechend vertreten zu lassen. Au. Vortrag des Reichskriegsministers v. 28. 2. 1868, HHStA., Kab.Kanzlei, KZ. 800/1968. Au. Vortrag von Becke v. 13. 3. 1868 bittet mit Berufung auf den Beschluß des gemeinsamen Ministerrates, die Vereidigung Érkövys vorläufig zu verschieben ebd. KZ. 924/1868; später schlägt der au. Vortrag von Beust v. 20. 8. 1868 ebd. KZ. 3023/1868 mit ähnlicher Berufung auf den Ministerratsbeschluß betreffend die Eidesformel für die Beamten der gemeinsamen Ministerien und Zentralstellen vor: Sie werden schwören, in bezug auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und der Königreiche und Länder der ungarischen Krone die Verfassung und die Grundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die von Euerer Majestät genehmigt wurde. Ebd.*

<sup>2</sup> *Au. Vortrag des Reichsfinanzministers Baron Becke v. 13. 3. 1868, ebd. KZ. 924/1868. Baron Becke beantragt im Einklang mit dem Reichskanzler, daß statt der in der diesseitigen Reichshälfte eingeführten ministeriellen Unterzeichnung der über Ah. Entschließungen Euerer Majestät erfolgten Kundmachungen selbst eine Berufung auf den zugrunde liegenden Antrag des betreffenden Ministers, jedoch ohne Kontrasignatur, aufgenommen werde.*

[II.] Es kam sodann zur Sprache, ob die einzelnen Reichsminister be-  
rechtigt seien, Seiner Majestät dem Kaiser Anträge in bezug auf Ah.  
Gnadenbezeugungen zu unterbreiten.

Minister Graf Taaffe bemerkte, wie auch von seiten des  
Ministeriums für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder  
niemals bezweifelt worden sei, daß jedem Reichsminister für das ihm unter-  
stehende Personal, dem Reichskanzler noch überdies für im Reichsinteresse  
geleistete Dienste sowie für alle Ausländer die Befugnis zu derlei Anträgen  
zustehe. Die übrigen Mitglieder des Ministerrates zeigten sich mit dieser  
Auffassung einverstanden.

[III.] Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn  
eröffnete hierauf, daß die Generalkonferenz ihre Arbeit über das Wehr-  
gesetz vollendet habe,<sup>3</sup> und daß dasselbe, wie er hoffe, die Möglichkeit ei-  
nes Kompromisses mit Ungarn darbiete, wenn auch die Arbeit, welche aus  
der Feder des ungarischen Sektionsrates Gelics stamme, einigermaßen habe  
modifiziert werden müssen.<sup>4</sup> Wichtig sei es nun, die Ansicht des ungarischen  
Ministerpräsidenten Grafen Andrassy über den Entwurf der Generalkonferenz  
zu vernehmen sowie die eigene Ausarbeitung des kgl. ung.  
Ministerpräsidenten kennenzulernen, welche letzterer binnen zwei Tagen  
vorzulegen versprochen habe.

F. M. L. Freiherr v. Kuhn ging sodann in eine nähere Erörterung  
der abschriftlich anliegenden Skizze des Wehrsystems ein, worauf be-  
schlossen wurde, die Verhandlung über den Entwurf eines Landwehr-  
statutes in der nächsten Sitzung vorzunehmen.<sup>5</sup>

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 20. März 1868. Franz Joseph.

<sup>3</sup> Über die Generalkonferenz siehe GMRProt. v. 9. 2. 1868, RMRZ. 12. Anm. 4.

<sup>4</sup> Richard Gelics (1825–1889), Honvédgeneral, Militärschriftsteller in der Emigration,  
kehrt 1857 heim, 1867 Abteilungsrat im ungarischen Landesverteidigungsministerium.  
Entwurf von Gelics v. 29. 1. 1868: KA., MKSM. Sep.Fasc. 29/a. Gelics verfaßte einen  
Gesetzesentwurf zum Wehrgesetz, in welchem die Landwehr nicht bloß als Wehraufgebot  
im Kriegsfall, sondern als bereits im Frieden fest organisierte Truppe und als Ergän-  
zung zum gemeinsamen Heer konzipiert war. Dies ist der erste offizielle Plan, in dem die  
Bezeichnung Honvéd vorkommt. Vgl. WAGNER, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und  
Aufgabenstellung; PAPP, Die königliche ungarische Landwehr (Honvéd) 1868–1914  
638–644.

<sup>5</sup> Das Material der Generalkonferenz: KA., MKSM. Sep.Fasc. 70, Nr. 52. Die Debatte  
des Landwehrstatuts: GMR. v. 8. 3. 1868, RMRZ. 16.